

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 107/67

URTEIL

Verkündet am

23. Oktober 1969

P o h l ,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Helene S [REDACTED] , [REDACTED] H [REDACTED] W [REDACTED] I [REDACTED] ,
England,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] ,
als Abwickler der Kanzlei des Rechts-
anwalts Dr. [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n , vertreten durch
die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woesner auf die mündliche Verhandlung vom 2. Oktober 1969 für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. Mai 1966 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin meldete 1954 neben Ansprüchen aus erbtem Recht einen Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Leben (Tötung ihres Vaters) an. 1961 erklärte sie, daß ein Hinterbliebenenanspruch nicht erhoben worden und ein Bescheid darüber nicht zu erlassen sei.

1962 beantragte sie Entschädigung für eigenen Gesundheitsschaden. Die Behörde billigte ihr Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente zu.

Die Klägerin erstrebt eine höhere Entschädigung. Klage und Berufung waren erfolglos. Mit der Revision beantragt sie die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht. Das beklagte Land hat sich nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Der Berufungsrichter hat der Klage den Erfolg deswegen versagt, weil die Klägerin Entschädigungsanträge aus eigenem Recht erst 1962 gestellt habe; eine Nachmeldung des Einzelanspruchs wegen Gesundheitsschadens (§ 189 a BEG) scheitere am Fehlen eines fristgemäßen Antrags aus eigenem Recht.

Hierauf kam es jedoch nicht mehr an, nachdem die Entschädigungsbehörde der Klägerin im Sinne von § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG stillschweigend Wiedereinsetzung für den Antrag vom 17. Mai 1962 gewährt hat. Die Wiedereinsetzung, wie sie diese Sonderbestimmung des Entschädigungsverfahrens im Auge hat, setzt weder einen Antrag noch überhaupt die Vorstellung voraus, daß eine Frist versäumt sei. Mit der Bindung der Entschädigungsgerichte an eine "stillschweigende Wiedereinsetzung" durch die Behörden sichert das Bundesentschädigungsgesetz, daß immer dann, wenn der Entschädigungspflichtige sich nicht auf die Versäumung der Antragsfrist berufen, sondern über seine Verpflichtung sachlich entschieden hat, die Rechtzeitigkeit des Antrags nicht mehr in Frage gestellt werden kann (BGH RzW 1967, 38). Das gilt auch, wenn diese Sachentscheidung vor der Änderung des § 189 Abs. 3 BEG durch das Schlußgesetz ergangen ist (BGH RzW 1966, 276).



12

-4-

Zur Prüfung des Klageanspruchs ist der Rechtsstreit
deshalb an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Mai

Graf

v.d.Mühlen

Zorn

Dr. Woesner